S 1 AS 2295/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 2295/20
Datum	02.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1661/23
Datum	20.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 2. Mai 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Der KlÃ¤ger begehrt die zusÃ¤tzliche Bewilligung von Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 310,00 â□¬ fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis August 2020.

Am 13.12.2013 legte der KlÃ¤ger dem Beklagten einen Mietvertrag (Bl. 2/312 ff. VA) zwischen ihm und seinem Vater, W1 (geb. 1922, verstorben 2014, Bl. 134/312 VA), vom 20.05.1993 fÃ¼r zwei Zimmer mit KÃ¼che, Bad, WC und Kellerraum im â□□Haus Nr. 19 in F1â□□ vor. Aus diesem Mietvertrag geht hervor, dass das MietverhÃ¤ltnis am 01.06.1993 begonnen habe und die Miete 620,00 DM monatlich betrage. Nebenkosten sind in diesem Mietvertrag nicht ausgewiesen.

Unter BerÃ¼cksichtigung dessen bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger in der Vergangenheit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unter BerÃ¼cksichtigung eines Regelbedarfs fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt und Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 310,00 â¬ monatlich, zuletzt fÃ¼r den Bewilligungszeitraum 01.01.2019 bis 31.10.2019.

Nachdem am 06.02.2019 zwei, an die im Rubrum genannte Anschrift des KlÃ¤gers adressierte Schreiben des Beklagten vom 28.01.2019 (Bescheid vom 28.01.2019 und Einladung zur Ã¤rztlichen Untersuchung vom 28.01.2019) als PostrÃ¼cklÃ¤ufer mit dem Vermerk â unzustellbarâ zurÃ¼ck kamen, unternahm der Beklagte den Versuch, diese Schreiben per Postzustellungsurkunde zustellen zu lassen. Eine Zustellung war zwar am 15.02.2019 erfolgt, den maÃgeblichen Postzustellungsurkunden ist jedoch zu entnehmen, dass die Zustellung nicht an die Anschrift â M1, L1â, sondern nach Ãnderung durch den Zustelldienst an die Anschrift â U1, L1â³ erfolgt ist (Bl. 110/312 VA). Unter der zuletzt genannten Anschrift ist die Mutter des KlÃ¤gers (W2, geb. 1939) wohnhaft (vgl. Bl.Â 86 SG-Akte). Eine Abfrage im Meldeportal am 21.02.2019 ergab, dass der KlÃ¤ger (â Geburtsort F1 jetzt L1â) mit alleiniger Wohnung unter der im Rubrum genannten Anschrift gemeldet war (Bl. 111/312 VA). Weitere von dem Beklagten versandte Schreiben an den KlÃ¤ger unter der im Rubrum genannten Anschrift kamen im April und Juni 2019 ebenfalls als â unzustellbarâ zurÃ¼ck.

Am 08.07.2019 fand daher ein Hausbesuch bei dem KlÃ¤ger statt, um zu Ã¼berprÃ¼fen, ob er tatsÃ¤chlich unter der im Rubrum genannten Anschrift wohnt (Protokoll, Bl. 116/312 f. VA). An dem unter dieser Anschrift befindlichen Haus war keine Hausklingel vorhanden und der Briefkasten war mit Panzertape zugeklebt. Der Name des KlÃ¤gers war nicht zu finden. Der KlÃ¤ger konnte in der maÃgeblichen Wohnung/dem Haus nicht angetroffen werden. Ein zufÃ¤llig angetroffener Nachbar gab an, dass das Haus unbewohnt sei. Der KlÃ¤ger konnte sodann am Ende der StraÃe auf einem Traktor angetroffen werden. Eine weitere AufklÃ¤rung vor Ort scheiterte am Verhalten des KlÃ¤gers.

Die Gemeinde L1 teilte auf Anfrage des Beklagten sodann am 09.07.2019 mit (Bl.Â 132/312 VA), dass bereits seit Jahren vermutet werde bzw. bekannt sei, dass der KlÃ¤ger nicht unter der im Rubrum genannten Anschrift wohne, sondern bei seiner Mutter â U1â in L1. Gemeinde und Polizei seien die HÃ¤nde gebunden, da niemand in das Haus rein dÃ¼rfe.

Mit Schreiben vom 01.08.2019 (Bl. 143/312 VA) wurde der KlÃ¤ger unter Hinweis auf Â§ 60 i.V.m. Â§ 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) unter Fristsetzung bis zum 15.08.2019 dazu aufgefordert, die letzte Wasserabrechnung, die letzte Stromabrechnung und den MÃ¼llgebÃ¼hrenbescheid 2019 vorzulegen.

Nachdem der Beklagte die Vorlage eines Mietvertrages angeforderte hatte, teilte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 14.08.2019 mit, dass sich sein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt nicht geÃ¤ndert habe, er wohne weiterhin unter der im Rubrum genannten Anschrift. Ein entsprechender Mietvertrag liege bereits vor. Eventuell sei in dem Mietvertrag als Wohnort noch F1 genannt. Dies sei

im Rahmen der Flurbereinigung aber zu L1 geworden. Die angeforderte letzte Wasserabrechnung, die letzte Stromabrechnung und der MÃ¼llgebÃ¼hrenbescheid 2019 lÃ¤gen nicht vor, da die Kosten fÃ¼r Wasser, Strom und MÃ¼llgebÃ¼hren in der Miete enthalten seien.

Nachdem bei dem Hausbesuch und dem Antreffen des KlÃ¤gers vor dem Wohnhaus der Mutter ein â laufender â Traktor und ein vom KlÃ¤ger umgeparktes Wohnmobil bemerkt wurden, leitete der Beklagte Ermittlungen zum Fahrzeugeigentum des KlÃ¤gers ein. In diesem Zusammenhang legte der KlÃ¤ger einen zwischen ihm und seiner Mutter im November 2010 geschlossenen Kaufvertrag vor (Bl. 169/312 VA), wonach er seiner Mutter drei Fahrzeuge zu einem Komplettpreis von 6.000Â â¬ verkauft habe. AuÃerdem legte er einen Kaufvertrag vom April 2014 vor, wonach er seiner Mutter ein Wohnmobil verkauft habe (Bl. 168/312 VA). Die Zulassungsstelle teilte mit (Bl.Â 171/312 vA), dass auf den KlÃ¤ger vier Fahrzeuge mit einem 07er-Kennzeichen (Oldtimerfahrzeuge) zugelassen seien, zu denen es keinen Fahrzeugbrief, sondern nur einen roten Fahrzeugschein gebe. Auf Anforderung Ã¼bersandte der KlÃ¤ger dann das âFahrzeugscheinheft fÃ¼r Oldtimer mit roten Kennzeichenâ vom 09.12.2016 (Bl. 210/312 VA), wonach dem KlÃ¤ger als Halter ein bestimmtes Kennzeichen fÃ¼r die in der Auflistung beschriebenen fÃ¼nf Fahrzeuge zugeteilt worden ist. In der Liste sind vier Fahrzeuge genannt, davon drei der Fahrzeugklasse 01 und eines der Fahrzeugklasse 16, bei denen es sich nach Mitteilung des KlÃ¤gers jeweils um Fahrzeuge der Marke Mercedes Daimler Benz handele (vgl. Bl. 222/312 VA, auch zur nÃ¤heren Beschreibung der Fahrzeuge).

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom Oktober 2019 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld II ab November 2019 ab (Bescheid vom 30.12.2019, Bl. 237/312 f. VA), da der KlÃ¤ger Ã¼ber verwertbares VermÃ¶gen oberhalb des Freibetrages verfÃ¼ge. Er sei â nach wie vor â EigentÃ¼mer der vier Fahrzeuge, die einen Gesamtwert von 34.529,00Â â¬ hÃ¤tten. Da die Autos weit unter Wert verkauft worden wÃ¤ren, sei der Verkauf an die Mutter nicht glaubhaft. Zudem sei der KlÃ¤ger weiter als Halter der Fahrzeuge eingetragen, auch seit 2016 noch. Dies hÃ¤tte geÃ¤ndert werden kÃ¶nnen, wenn der KlÃ¤ger nicht der EigentÃ¼mer sei. Zudem ergebe sich aus seinen KontoauszÃ¼gen, dass er Autoteile angekauft habe. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch.

Mit Schreiben vom 31.03.2020 (Bl. 244/312 VA) beantragte der KlÃ¤ger die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.03.2020 mit dem Hinweis, dass aufgrund der Auswirkungen von Covid 19 fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume ab 01.03.2020 eine befristete Aussetzung der BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen erfolge. In dem am 08.04.2020 vom KlÃ¤ger ausgefÃ¼llten Antragsformular (Bl. 263/312 ff. VA) gab er erneut an, unter der im Rubrum genannten Anschrift wohnhaft zu sein und die Grundmiete 250,00 â¬ sowie sonstige Wohnkosten 50,00 â¬ + 10,00Â â¬ betragen wÃ¼rden. Gleichzeitig gab er an, Ã¼ber kein erhebliches VermÃ¶gen zu verfÃ¼gen.

Mit Bescheid vom 17.04.2020 (Bl. 270/312 f. VA) bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger laufende Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2020 bis

31.08.2020 in HÃ¶he von 432,00Â â¬ monatlich fÃ¼r den Regelbedarf. Die Bewilligung erfolgte aufgrund des Â§ 67 SGB II, welcher ein vereinfachtes Verfahren fÃ¼r den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie regelt, ohne VermÃ¶gensprÃ¼fung/VermÃ¶gensberÃ¼cksichtigung. Kosten der Unterkunft und Heizung wurden nicht bewilligt bzw. ein diesbezÃ¼glicher Bedarf nicht anerkannt.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit beim Beklagten am 13.05.2020 eingegangenem Schreiben vom 12.05.2020 Widerspruch (Bl. 22/33, Bl. 11/33 f. VA). Er begehre zusÃ¤tzlich die Bewilligung von Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 310,00 â¬ monatlich. GemÃ¤Ã dem noch immer gÃ¼ltigen Mietvertrag vom 20.05.1993 wÃ¼rden die Mietkosten 310,00 â¬ betragen. Durch die vorausgehende vollstÃ¤ndige Ablehnung der Leistungen sei ihm die MÃ¶glichkeit genommen worden, seine Miete zu bezahlen. Die Miete werde ihm aktuell gestundet, so dass Mietschulden auflaufen wÃ¼rden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.08.2020 (Bl. 4/33 ff. VA) wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe nicht nachgewiesen, dass er die Wohnung unter dem Rubrum genannten Anschrift tatsÃ¤chlich zu Wohnzwecken nutze. DarÃ¼ber hinaus sei der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum auch keiner Mietzinsforderung ausgesetzt.

Mit Bescheid vom 21.08.2019 (Bl. 37/39 VA) in der Fassung des Bescheides vom 13.08.2020 (Bl.Â 25/39 f. VA) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2020 (Bl. 5/39 ff. VA) entzog der Beklagte dem KlÃ¤ger ab 01.09.2019 Leistungen in HÃ¶he von 310,00 â¬ monatlich fÃ¼r die bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung. Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) Ulm erhoben (Az. S 12 AS 2296/20).

Mit Schreiben vom 20.08.2020 (Bl. 289/312 ff. VA) beantragte der KlÃ¤ger die Weiterbewilligung von Leistungen. Mit Bescheid vom 04.09.2020 (Bl. 303/312 f. VA) bewilligte der Beklagte Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2020 bis 28.02.2021 in HÃ¶he von 432,00 â¬ monatlich (Regelbedarf).

Der KlÃ¤ger hat am 04.09.2020 gegen den Bescheid vom 17.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2020 Klage zum SG Ulm erhoben. Es sei rechtswidrig, dass kein Bedarf fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung anerkannt werde, da er in der im Rubrum genannten Wohnung wohne und durchaus einer Mietzinsforderung ausgesetzt sei. Soweit der Beklagte mit fehlgeschlagenen Zustellungen argumentiere, Ã¼bersehe er, dass er â der KlÃ¤ger â auf das Schreiben der Beklagten vom 15.07.219, welche ebenfalls an seine im Rubrum genannte Anschrift adressiert war, mit Schreiben vom 22.07.19 geantwortet habe. SpÃ¤testens seit diesem Zeitpunkt sei daher eine postalische Erreichbarkeit gegeben. Zutreffend weise der Beklagte auch selbst darauf hin, dass die Gemeinde L1 ein BuÃgeldverfahren wegen eines MeldeversÃ¤umnisses eingestellt habe. Auch der vorgelegte Mietvertrag bestÃ¤tige, dass er unter der im Rubrum genannten Anschrift wohne. Wie bereits mitgeteilt, sei F1 im Rahmen der Flurbereinigung zu L1 zugeschlagen worden. Der Inhalt des Mietvertrages sei im

Ã□brigen zwischen den Mietparteien durch Auslegung zu bestimmen. Da sowohl ihm als auch seiner Mutter, als Rechtnachfolgerin des im Mietvertrag eingetragenen Vermieters klar sei, dass im Mietvertrag die Wohnung unter der im Rubrum bezeichneten Anschrift bezeichnet sei, auch wenn sich der Wortlaut des Mietvertrages noch auf die alte Adresse vor der Flurbereinigung beziehe, sei aus Sicht der Mietparteien der Abschluss eines neuen Mietvertrags nicht erforderlich. Die Argumentation des Beklagten sei im Ã□brigen auch widersprÃ¼chlich. Es kÃ¶nne nicht sein, dass ihm â□□ dem KlÃ¤ger â□□ zunÃ¤chst Leistungen versagt wÃ¼rden, auf die er angewiesen sei, um seine Miete zu bezahlen und dann spÃ¤ter die Ã□bernahme der Mietkosten gerade mit dem Argument abgelehnt werde, dass die Zahlung der Miete nicht nachgewiesen sei. Vor diesem Hintergrund kÃ¶nne es ihm nicht nachteilig ausgelegt werden, wenn seine Mutter als Vermieterin ihm den Mietzins stunde, anstatt eine RÃ¤umungsklage anzustrengen.

Das SG hat den KlÃ¤ger um Mitteilung gebeten, seit wann MietrÃ¼ckstÃ¤nde bestÃ¼nden sowie ihn aufgefordert, Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Zahlung der Miete an die Vermieterin ergebe. Weiter hat es Strom-, Wasser- und Heizkostenabrechnungen fÃ¼r das Jahr 2020 sowie den AbfallgebÃ¼hrenbescheid fÃ¼r 2020 angefordert.

Mit Schreiben vom 26.10.2021 (Bl. 39 f. SG-Akte) hat der KlÃ¤ger die AbfallgebÃ¼hrenjahresbescheide 2017 bis 2021 (Bl. 41/50 SG-Akte) Ã¼bersandt, wonach fÃ¼r die Jahre 2016 bis 2020 allein der Grundbetrag fÃ¼r eine Person in HÃ¶he von 31,46 â□¬ abgerechnet wurde und fÃ¼r das Folgejahr allein dieser festgesetzt wurde, nicht hingegen LeerungsgebÃ¼hren (â□□0 Leerungenâ□□). Der KlÃ¤ger hat ergÃ¤nzend vorgetragen, dass auf den Bescheiden keine Leerungen eingetragen seien, da sich die Stadt B1 weigere, die MÃ¼lltonne zu leeren und das MÃ¼llgefÃ¤Ã□ trotz bezahlter GebÃ¼hren gesperrt sei. Hinsichtlich der Strom-, Wasser- und Heizkostenabrechnungen fÃ¼r das Jahr 2020 weise er darauf hin, dass diese in der Miete enthalten seien. Es bestehe eine Starkstromleitung zwischen dem Haus seiner Mutter und seinem eigenen Haus. Der StromzÃ¤hler sei allein im Haus der Mutter. Auch die Heizung erfolge Ã¼ber Strom. Deswegen gebe es keine Rechnungen fÃ¼r Heizmaterial. Die Wasserrechnung sei in den Nebenkosten enthalten.

Mit Schreiben vom 07.06.2022 (Bl. 57/66 SG-Akte) hat der KlÃ¤ger die Stromjahresrechnung der EnBW vom 10.03.2022 fÃ¼r das Wohnhaus der Mutter fÃ¼r die Zeit vom 09.03.2021 bis 08.03.2022 vorgelegt, aus der sich ein WÃ¤rmestromverbrauch von 9.347,1 kWh (Kosten: 2.307,89 â□¬, neuer Monatsabschlag 189,00 â□¬) ergibt. Weiter hat er ein Foto vom Starkstromkabel vorgelegt, das zwischen dem Haus seiner Mutter und seinem verlaufe.

In einem vom SG anberaumten Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 07.03.2023 hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt (vgl. Protokoll, Bl. 86/87 SG-Akte), dass er seit 1994 unter der im Rubrum genannten Anschrift wohne. Seit 2003 sei seine Mutter die EigentÃ¼merin des Hauses. Davor habe es seinem Vater gehÃ¶rt. Seit 1994 habe er auch einen Mietvertrag. Die WohnflÃ¤che im 1. Stock betrage 60 mÂ² und im 2. Stock 80 mÂ². Insgesamt habe das Haus eine schlechte Bausubstanz. Um

in die obere Wohnung zu kommen, mÃ¼sse man auch durch die untere Wohnung gehen. Es handele sich aber tatsÃ¤chlich um zwei Wohnungen, mit zwei EingÃ¤ngen, zwei KÃ¼chen, zwei BÃ¤dern usw. UrsprÃ¼nglich habe er unten gewohnt und oben seine Oma. Im Jahr 2007 sei seine Oma gestorben. Seitdem halte er sich in beiden Wohnungen auf. Ob seine Oma Miete gezahlt habe, wisse er nicht. Seine Miete betrage 620 Mark bzw. 310 â¬. Eine Anpassung des Mietvertrags sei Ã¼ber die Jahre nicht erfolgt. Auch nicht, nachdem seine Oma gestorben sei und er beide Wohnungen genutzt habe. Dies sei auf die familiÃ¤re Verbundenheit mit seiner Mutter zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Er nutze die KÃ¼che und das Schlafzimmer oben sowie die RÃ¤ume unten als BÃ¼ro und als Lager. Seit den 90er Jahren habe er die Miete immer bar an seine Mutter gezahlt. Im Jahr 2009 habe er dann sein Konto verloren. Er verliere bei DauerauftrÃ¤gen auch schnell den Ãberblick. Deshalb richte er diese nicht ein. Nachdem der Beklagte keine Miete mehr Ã¼berwiesen habe, habe ihm seine Mutter die MietrÃ¼ckstÃ¤nde gestundet. Dies betreffe wohl den Zeitraum November/Dezember 2019 bis jetzt. Die genaue Summe sei ihm nicht bekannt, sie lasse sich aber leicht berechnen. Seine Mutter sei auf dieses Geld auch angewiesen. Weil sie seine Mutter sei, habe sie bislang nichts gegen ihn unternommen. Sie hÃ¤tten auch nichts vereinbart, wenn der Prozess verloren ginge. Seine Mutter wolle die Miete, weil dies Ã¼blich sei. Ein anderer Mieter mÃ¼sse auch Miete zahlen. Wenn er woanders wohnen wÃ¼rde, mÃ¼sse er ja auch dort Miete zahlen. Quittungen Ã¼ber die Barzahlungen gebe es nicht. Er wisse auch nicht, ob seine Mutter die Mieteinnahmen versteuert habe. Aus den von ihm im Termin Ã¼bergebenen Unterlagen â Nachweise Ã¼ber die fÃ¶rmliche Zustellung von Schreiben des Beklagten im Oktober bis Dezember 2019 sowie aus 2020 und 2021 â sei ersichtlich, dass ihn Post unter seiner Adresse erreiche. Das Haus werde elektrisch mit Radiatoren und Infrarot geheizt. Die Stromrechnung zahle seine Mutter. Dies gelte auch fÃ¼r die Wasserrechnung. Er zahle gar keine Nebenkosten, bis auf die MÃ¼llgebÃ¼hren. Er wisse daher auch nicht, wie hoch die Kosten fÃ¼r die Nebenkosten seien. Manchmal ergÃ¤nze er die Heizung durch Gasheizstrahler mit Propangas. Die 310 â¬ seien eine Warmmiete. Hinsichtlich des MÃ¼lls habe es viele Probleme gegeben. Er habe aber letztlich keine Lust gehabt, sich mit dem Abfallentsorgungsbetrieb zu streiten

Im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 02.05.2023 sollte die Mutter des KlÃ¤gers als Zeugin zu dem angegebenen MietverhÃ¤ltnis befragt werden. Diese hat jedoch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Insoweit wird hinsichtlich der Einzelheiten auf das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung, Bl. 139 f. SG-Akte, verwiesen.

Mit Urteil vom 02.05.2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von weiteren Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum hinsichtlich der Kosten der Unterkunft.
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II kÃ¶nne nur erhalten, wer hilfebedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 9 Abs. 1 SGB II sei. Nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II sei derjenige hilfebedÃ¼rftig, der seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft (Â§ 7 Abs. 3 SGB II) lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln,

vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen und VermÃ¶gen sichern kÃ¶nne und der die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhalte. Als Bedarf zum Lebensunterhalt zÃ¤hlten neben den monatlichen Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Â§ 20 SGB II grundsÃ¤tzlich auch die Kosten der Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã Â§ 22 SGB II. GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II wÃ¼rden Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen seien.
Voraussetzung fÃ¼r die Ãbernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung sei, dass die Unterkunft, fÃ¼r welche Kosten beansprucht wÃ¼rden, auch tatsÃ¤chlich zu Wohnzwecken genutzt werde. Diese Leistungsvoraussetzung sei im Zweifel vom Leistungsberechtigten zu beweisen.
Zutreffend weise der Beklagte darauf hin, dass der Hausbesuch am 18.07.2019, bei welchem die Wohnsituation des KlÃ¤gers mÃ¶glicherweise hÃ¤tte geklÃ¤rt werden kÃ¶nnen, am Verhalten des KlÃ¤gers gescheitert sei. Auch der Hinweis eines Nachbarn, dass das maÃgebliche Haus unbewohnt sei, spreche dafÃ¼r, dass dieses nicht bewohnt gewesen sei. Angeforderte Unterlagen, wie letzte Wasserabrechnung, letzte Stromabrechnung, AbfallgebÃ¼hrenbescheid 2019, die ebenfalls mÃ¶glicherweise eine tatsÃ¤chliche Nutzung der Wohnung zu Wohnzwecken hÃ¤tten belegen kÃ¶nnen, seien nicht eingereicht worden.
Postzustellungen seien an die im Rubrum genannte Anschrift lange Zeit nicht mÃ¶glich gewesen. Die Post habe sogar eigenhÃ¤ndig Postzustellungsurkunden auf die Anschrift â U1, L1â umgeÃ¤ndert. Auch die Gemeinde L1 vermute, dass der KlÃ¤ger nicht unter der im Rubrum genannten Anschrift, sondern bei seiner Mutter wohne. Der Verweis auf den Mietvertrag vom 20.05.1993 sei nicht ausreichend. Zum einen sei ein bestehender Mietvertrag kein Nachweis dafÃ¼r, dass eine bestimmte Wohnung auch tatsÃ¤chlich zu Wohnzwecken genutzt werde. Zum anderen weise der konkrete Mietvertrag vom 20.05.1993 noch nicht einmal nach, dass auf dem Papier ein MietverhÃ¤ltnis fÃ¼r die Wohnung unter der im Rubrum genannten Anschrift bestehe. Als Ortsangabe fÃ¼r die maÃgebliche Wohnung sei im Mietvertrag vom 20.05.1993 angegeben: â Nr. 19, F1â. Selbst soweit nach dem Vortrag des KlÃ¤gers F1 im Rahmen der Flurbereinigung zu L1 geworden sei, lasse sich der Angabe â Nr. 19â nicht entnehmen, dass es sich um eine Wohnung unter der im Rubrum genannten Anschrift handele. Da bereits die Nutzung der Wohnung unter der im Rubrum genannten Anschrift durch den KlÃ¤ger zu Wohnzwecken nicht nachgewiesen sei, bestehe fÃ¼r den hier streitbefangenen Bewilligungszeitraum MÃ¤rz 2020 bis August 2020 fÃ¼r den KlÃ¤ger kein diesbezÃ¼glicher Bedarf an Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung.
Selbst wenn man jedoch davon ausginge, dass der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum unter der im Rubrum genannten Anschrift gewohnt haben sollte, ergebe sich zur Ãberzeugung des SG kein Anspruch, da der KlÃ¤ger keiner Mietzinsforderung ausgesetzt gewesen sei.
GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II wÃ¼rden Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen seien. Bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich eindeutig, dass der GrundsicherungstrÃ¤ger nur solche Kosten zu Ã¼bernehmen habe, die dem HilfebedÃ¼rftigen tatsÃ¤chlich entstanden seien und fÃ¼r deren Deckung ein

Bedarf bestehe. Dies wÃ¼rden in erster Linie Kosten sein, die durch Mietvertrag entstanden seien. â□□TatsÃ¤chliche Aufwendungenâ□□ fÃ¼r eine Wohnung lÃ¤gen allerdings nicht nur dann vor, wenn der HilfebedÃ¼rftige die Miete bereits gezahlt habe und nunmehr deren Erstattung verlange. Vielmehr reiche es aus, dass der HilfebedÃ¼rftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt sei (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 03.03.2009 â□□ BÂ 4Â AS 37/08 R -; BSG, Urteil vom 07.05.2009 â□□ B 14 AS 31/07 R -). Ausgangspunkt fÃ¼r die Frage, ob eine wirksame Mietzinsverpflichtung des HilfebedÃ¼rftigen vorliege, sei damit in erster Linie der Mietvertrag, mit dem der geschuldete Mietzins vertraglich vereinbart worden sei (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â□□ a.a.O.; BSG, Urteil vom 07.05.2009, a.a.O.). Bei MietvertrÃ¤gen zwischen Verwandten kÃ¶nne nicht schematisch auf die Elemente eines â□□Fremdvergleichsâ□□,
den der Bundesfinanzhof (BFH) im Steuerrecht entwickelt habe (vgl. BFH, Urteil vom 05.02.1988 â□□ III R 234/84 -), zurÃ¼ckgegriffen werden (BSG, Urteil vom 03.03.2009, a.a.O.) Allerdings spiele der in der Formel des BFH ebenfalls enthaltene Gesichtspunkt des tatsÃ¤chlichen Vollzugs des Vertragsinhalts, also insbesondere die Feststellung, ob die Absicht bestanden habe oder bestehe, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, auch im Falle der Grundsicherung eine Rolle (BSG, Urteil vom 03.03.2009, a.a.O.). Mietvertragliche Verpflichtungen mÃ¼ssten somit wirksam sein, um als Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigt werden zu kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteile vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 48/08 R â□□ und vom 24.11.2011 â□□ B 14 AS 15/11 R -); bloÃ□ freiwillige Zahlungen reichten nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009, a.a.O.). Ein entsprechender Vertrag mÃ¼sse daher zum einen wirksam geschlossen worden sein und dÃ¼rfe zum anderen nicht etwa wegen VerstoÃ□es gegen ein Gesetz nichtig sein (Â§ 134 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â□□ BGB) oder einer Inhaltskontrolle am MaÃ□stab der Â§Â§ 307ff. BGB nicht standhalten. Das Vorliegen eines Vertragsschlusses â□□ einschlieÃ□lich etwa der Frage, ob ein ScheingeschÃ¤ft (Â§ 117 BGB) vorliege â□□ sei von den SGB II-LeistungstrÃ¤gern und ggf. den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in jedem Fall zu prÃ¼fen (vgl. BSG, Urteile vom 03.03.2009, a.a.O. und vom 07.05.2009, a.a.O.).
In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass die Beweislast fÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen dem KlÃ¤ger obliege. Es liege daher im ureigenen Interesse des KlÃ¤gers, eine etwaige Zahlung des Mietzinses durch Ã□berweisung auf das Konto des Vermieters oder im Fall der Barzahlung zumindest gegen Ausstellung einer Quittung vorzunehmen (LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 14.12.2022, L 9 AS 272/19). Nur so sei im Fall von Unstimmigkeiten ein Nachweis gegenÃ¼ber dem Beklagten ohne weiteres mÃ¶glich gewesen.
Ein solcher Nachweis sei dem KlÃ¤ger vorliegend nicht gelungen. Insoweit sei zunÃ¤chst beachtlich, dass der KlÃ¤ger nach seinen Angaben keinerlei Unterlagen besitze, die eine Mietzahlung belegen, obwohl der Vertrag seit 1993 bestehe. Weiter seien durch das SG die widersprÃ¼chlichen Angaben des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen, der nach seinen ursprÃ¼nglichen Angaben einem monatlichen Mietzins von 250 â□¬ zzgl. Nebenkosten ausgesetzt sei. Auf die Aufforderung zur Vorlage von Abrechnungen habe der KlÃ¤ger sodann vorgetragen, dass der Vertrag einen Mietzins von 310,00 â□¬ inklusive Nebenkosten enthalte.
Gegen einen wirksamen Mietvertrag spreche im Ã□brigen, dass sich nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers der Umfang der MietrÃ¤ume nach dem Tod der

GroÃmutter massiv geÃ¤ndert habe. Nunmehr bewohne der KlÃ¤ger nach eigenem Vortrag das gesamte GebÃ¤ude. Gleichwohl sei der Mietzins seit 1993 und damit Ã¼ber 30 Jahre nicht erhÃ¶ht worden. Auch angesichts der gestiegenen Verbrauchspreise sei dies nicht nachvollziehbar. Auch die Tatsache, dass die Vermieterin trotz fehlender Mietzahlungen nunmehr seit mehr als drei Jahren bei gleichzeitiger Tragung sÃ¤mtlicher Nebenkosten keinerlei KÃ¼ndigungsabsichten erkennen lasse, zeige fÃ¼r das SG, dass der KlÃ¤ger keiner Mietzinsforderung ausgesetzt sei. Dies auch vor dem Hintergrund, dass keineswegs dieser gesamte Zeitraum vom KlÃ¤ger gerichtlich geltend gemacht werde.
Soweit der KlÃ¤ger dies allein mit der familiÃ¤ren Verbundenheit begrÃ¼nde und insoweit auch darauf hinweise, dass auch er von Schadensersatzforderungen nach einem Wasserschaden Abstand genommen habe, zeige dies fÃ¼r das Gericht einzig, dass gerade die familiÃ¤re Verbundenheit bei einer unterstellten WohnraumÃ¼berlassung im Vordergrund gestanden habe und nicht der rechtlich verbindliche Abschluss eines Mietvertrags.

Gegen das seinen ProzessbevollmÃ¤chtigen am 11.05.2023 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 09.06.2023 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt.

Zur BegrÃ¼ndung hat er unter Bezugnahme auf sein Vorbringen im Klageverfahren ergÃ¤nzend vorgetragen, es Ã¼berzeuge nicht, wenn das SG zur BegrÃ¼ndung seiner Auffassung auf den Hausbesuch am 18.07.2019 verweise. StreitgegenstÃ¤ndlich sei schlieÃlich der Bewilligungszeitraum ab MÃ¤rz 2020, mithin siebeneinhalb Monate nach dem Hausbesuch. UnabhÃ¤ngig davon, dass weiterhin geltend gemacht werde, dass bereits zum Zeitpunkt des Hausbesuchs eine tatsÃ¤chliche Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt sei, kÃ¶nne fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum aus dem Hausbesuch kein RÃ¼ckschluss gezogen werden. Soweit das SG seine Entscheidung auch damit begrÃ¼nde, es sei nicht geklÃ¤rt, ob es sich bei der Wohnung â Nr. 19, F1â um die Wohnung unter der im Rubrum genannten Anschrift handele, hÃ¤tte Anlass zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen bestanden. Eine Anfrage bei der fÃ¼r die Flurbereinigung zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde hÃ¤tte diese Frage zweifellos beantwortet. Er habe die Wohnung unter der im Rubrum genannten Anschrift im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum tatsÃ¤chlich zu Wohnzwecken genutzt, im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum habe ein wirksamer Mietvertrag bestanden und er sei einer Mietzinsforderung seiner Mutter ausgesetzt gewesen. Das Argument des SG, ein seit Ã¼ber 30 Jahren nicht erfolgte MieterhÃ¶hung spreche gegen einen wirksamen Mietvertrag, Ã¼berzeuge nicht. Es entspreche durchaus der LebensrealitÃ¤t, dass insbesondere von Ã¤lteren und gegebenenfalls in geschÃ¤ftlichen Angelegenheiten nicht bewanderten Vermietern keine MieterhÃ¶hungen durchgesetzt wÃ¼rden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 2. Mai 2023 aufzuheben sowie den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 17. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. August 2020 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit

vom 1. MÃ¤rz 2020 bis 31. August 2020 zusÃ¤tzlich Leistungen fÃ¼r Bedarfe der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 310,00 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen im Urteil.

Mit Schreiben vom 20.09.2023 sind die Beteiligten auf die Absicht des Senats hingewiesen worden, gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Ã¼ber die Berufung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu entscheiden. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Der Senat hat gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 4 SatzÂ 1 SGG die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers durch Beschluss zurÃ¼ckweisen kÃ¶nnen, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehÃ¶rt worden (vgl. Â§Â 153 Abs.Â 4 SatzÂ 2 SGG).

Streitgegenstand sind vorliegend allein Leistungen Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 SGB II in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.08.2020. Der KlÃ¤ger hat seine Klage und die Berufung zulÃ¤ssigerweise auf diese Leistungen beschrÃ¤nkt (st.Â Rspr. BSG seit Urteil vom 07.11.2006 â BÂ 7bÂ AS 8/06Â R -, juris).

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die statthafte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG) zu Recht abgewiesen. Dem KlÃ¤ger steht der geltend gemachte Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.08.2020 nicht zu. Der Bescheid vom 17.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsescheides vom 14.08.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrten Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung ist Â§ 19 SGBÂ II (in der vom 01.04.2011 bis 31.12.2022 geltenden Fassung) i.V.m. Â§ 22 Abs. 1. SGBÂ II (in der vom 25.07.2017 bis 30.06.2022 geltenden Fassung).

Das SG hat in den GrÃ¼nden angefochtenen Entscheidung zutreffend die rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die hier begehrten Leistungen dargelegt und gestÃ¼tzt auf das Gesamtergebnis der im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durchgefÃ¼hrten Ermittlungen ebenso zutreffend ausgefÃ¼hrt und begrÃ¼ndet, dass der KlÃ¤ger die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen der Kosten

fÃ¼r Unterkunft und Heizung nicht erfÃ¼llt, weil er trotz der vom SG aufgezeigten und begrÃ¼ndeten Zweifel der Nutzung der Unterkunft unter der im Rubrum genannten Anschrift nicht nachgewiesen hat, dass er diese Unterkunft zu Wohnzwecken nutzt und weil ebenso wenig vom KlÃ¤ger nachgewiesen worden ist, dass er fÃ¼r diese Unterkunft einer wirksamen Mietzinsforderung ausgesetzt ist bzw. war.

Der Senat schlieÃt sich daher der BegrÃ¼ndung des SG nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Das Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. Soweit der KlÃ¤ger vorgetragen hat, dass aus dem sieben Monate vor dem hier streitigen Zeitraum stattgefundenen Hausbesuch vom Juli 2019 keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die VerhÃltnisse ab MÃ¤rz 2020 gezogen werden kÃ¶nnten, geht der KlÃ¤ger fehl. Denn der KlÃ¤ger hat auch nach dem Hausbesuch â bereits im Verwaltungsverfahren â stets und wiederholt betont, dass sich an seinen MietverhÃltnissen seit Abschluss des vorgelegten Mietvertrages nie etwas geÃ¤ndert habe. Auch wenn keine Pflicht des KlÃ¤gers bestand und nach wie vor eine solche nicht besteht, Personal der Beklagten in das Haus unter der im Rubrum genannten Anschrift Zutritt zu gewÃ¤hren, wÃ¤re es ihm jedenfalls â wenn er es denn wie behauptet zu Wohnzwecken genutzt hat und noch nutzen sollte â ein Leichtes gewesen durch die GewÃ¤hrung des Zutritts fÃ¼r klare VerhÃltnisse zu sorgen und seine Behauptung zu belegen.

Soweit der KlÃ¤ger weiter vorgetragen hat, dass eine gerichtliche Anfrage bei der fÃ¼r die Flurbereinigung zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde Erkenntnisse bzgl. der Frage, ob es sich bei der im Mietvertrag genannten Wohnung âNr. 19, F1â um dieselbe handele wie die unter der im Rubrum genannten Anschrift, ist dem zwar zuzustimmen. Indes vermag auch ein solches Ergebnis zu keiner anderen Beurteilung fÃ¼hren. Hierauf hat das SG nÃ¤mlich ebenfalls hingewiesen. Selbst wenn es sich um die identische Unterkunft handeln sollte, blieben ihre Nutzung zu Wohnzwecken und eine fÃ¼r sie wirksam bestehende Mietzinsforderung nach wie vor nicht nachgewiesen, letzteres aus den ebenfalls vom SG dargelegten GrÃ¼nden.

Soweit der KlÃ¤ger zuletzt noch die Auffassung vertreten hat, es entspreche der LebensrealitÃ¤t, dass insbesondere von Ã¤lteren und gegebenenfalls in geschÃ¤ftlichen Angelegenheiten nicht bewanderten Vermietern keine MieterhÃ¶hungen durchgesetzt wÃ¼rden, folgt dem der Senat nicht. Denn zum einen ist im konkreten Einzelfall zu berÃ¼cksichtigen, dass sich die vom KlÃ¤ger behauptete Wohnraumnutzung aufgrund des Todes seiner Oma vergrÃ¶Ãert habe und diese sehr wohl eine MieterhÃ¶hung nahegelegt hÃ¤tte, dies auch bei Ã¤lteren Vermietern und selbst geschÃ¤ftlich nicht versierten Vermietern, ggf. unter Zuhilfenahme von rechtlich versierten Personen. Gerade der Umstand, dass auch unter BerÃ¼cksichtigung dieser behaupteten geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnisse keine MieterhÃ¶hung vereinbart wurde, zeigt auch fÃ¼r den Senat, dass maÃgeblich die

familiÃ¤re Verbundenheit bei einer unterstellten WohnraumÃ¼berlassung im Vordergrund stand und noch stehen dÃ¼rfte.

Dies wird gleichermaÃen untermauert durch den Gesichtspunkt, dass die Mutter des KlÃ¤gers das behauptete MietverhÃ¤ltnis trotz der seit September 2019 bis aktuell ausstehenden Mietzinszahlung nicht gekÃ¼ndigt hat. Von einer Ernsthaftigkeit des Mietverlangens der Mutter des KlÃ¤gers kann damit nicht ausgegangen werden.

Dass der Beklagte in vorangegangenen BewilligungszeitrÃ¤umen â rechtswidriger Weise â Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung gewÃ¤hrt hat, fÃ¼hrt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼r den hier allein streitigen Bewilligungszeitraum MÃ¤rz 2020 bis August 2020.

Aus den vorgenannten GrÃ¼nden ist die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 13.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024